

Selbstständig informieren können

Dienstleistungen und Informationen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, müssen auch in einfacher Sprache zur Verfügung gestellt werden.

Bund, Länder und Gemeinden müssen laut Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention „geeignete Maßnahmen“ treffen, um „Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.“ Das heißt auch, alle Menschen haben das Recht, sich selbst und ohne Hilfe informieren zu können.

Zur barrierefreien Kommunikation gehören unter anderem die leichte Sprache, zum Beispiel für Menschen mit Lernschwierigkeiten oder Menschen mit Migrationshintergrund, Gebärdensprachvideos für gehörlose Menschen oder größere Schriftgrößen für Menschen, die schlecht sehen. Außerdem muss man Farben beachten – nicht rot oder grün zum Hervorheben verwenden, da diese Farben von farbenblinden Menschen nicht als solche erkannt werden, sowie auf hohe Kontraste achten, also zum Beispiel schwarze Schrift auf weißem Hintergrund verwenden statt weiße Schrift auf einem hellen Hintergrund. Das ist für sehgeschwache Menschen wichtig.

Blinde Menschen sind auf „Screenreader“ angewiesen, die ihnen Texte vorlesen. Daher ist es für sie wichtig, dass alle neu erstellten PDF-Dokumente öffentlicher Stellen barrierefrei sind – gemäß § 6 Abs. 5 Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG). Sie müssen dem Europäischen Standard EN 301 549 entsprechen. Dadurch soll sicher-

Wann gilt eine Person als abgänglich?

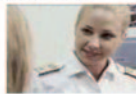
Wenn eine Person nicht wie immer nach Hause kommt, geht meistens ein Familienmitglied zur Polizei. Es kann auch eine Bekannte oder ein Bekannter zur Polizei gehen.

Es ist egal, seit wann jemand abgänglich ist, die Polizei muss gleich etwas tun!

Wann leitet die Polizei eine Fahndung ein?

- Wenn man Angst hat, dass sich die abgängige Person umbringen will. Wenn man Angst hat, dass die Person Opfer einer Gewalt-Tat oder eines Unfalls geworden ist.
- Wenn die Person psychisch krank und hilflos ist. Wenn man Angst hat, dass die Person einer anderen Person etwas antut.
- Wenn die Person minderjährig ist. Das heißt, sie ist noch nicht 18 Jahre alt. Dann muss der berechnigte Eltern-Teil die Polizei ersuchen, dass die minderjährige Person gesucht wird. Das steht in Paragraph 162 Absatz 1 ABGB.

In diesen Fällen sucht die Polizei die abgängige Person.



Was unternimmt die Polizei?

Die Polizei-Inspektion, die örtlich zuständig ist, bearbeitet in der Regel den Fall. Es kann aber unter bestimmten Umständen sein, dass auch die Landes-Kriminalämter den Fall bearbeiten.

Die Person, die zur Polizei geht, gibt die ersten Hinweise. Diese Hinweise braucht die Polizei, damit sie weiß, wie die Situation ist.

Jeder Hinweis ist wichtig!

Dann leitet die Polizei sofort Suchmaßnahmen ein. Sie gibt die Daten der abgängigen Person in das EKIS und das SIS ein. EKIS ist das österreichische Fahndungs-System. SIS ist das Schengener Informations-System. Das heißt, die Polizei sucht in Österreich und den 28 anderen Schengen-Ländern. Das sind zum Beispiel Deutschland und die Schweiz.

Wenn die abgängige Person noch nicht 18 Jahre alt ist, sucht die Polizei sie auf jeden Fall! Auch wenn niemand gefährdet ist. Der berechnigte Eltern-Teil muss aber ein Ersuchen gestellt haben.

Das Verschwinden einer Person ist meistens für die Familie und Bekannte sehr schlimm. Die Polizei arbeitet daher sehr vorsichtig und sensibel.

„Leichter Lesen“: Folder des Kompetenzzentrums für Abgängige im Bundeskriminalamt in einfacher Sprache verfasst.

gestellt werden, dass alle Dokumente auch von blinden oder sehbehinderten Menschen selbstständig gelesen werden können. Dazu ist es notwendig, auch *Word*-Dokumente barrierefrei zu gestalten, was am besten realisiert wird durch die Arbeit mit Formatvorlagen. Eine Anleitung finden BMI-Bedienstete am „Infopoint MENSCHENRECHTE“ im BMI-Intranet unter dem Punkt „sensibel formulieren“.

„Leichter Lesen“. 2019 wurde das Web-Zugänglichkeits-Gesetz – aufgrund einer EU-Richtlinie – beschlossen, das genaue Vorschriften zur Barrierefreiheit von Behörden-Websites enthält. Die Websites der Bundesministerien wurden 2019 bzw. werden (wie die Website des BMI) im Laufe des Jahres 2020 neu erstellt und müssen sich an diese Regeln halten. Es soll auch einen Button für „Leichter Lesen“ (LL) und einen für die Gebärdensprache auf der BMI-Website geben, wie es jetzt schon auf der neuen Website des Sozialministeriums zu sehen ist.

Verfügung gestellt, zum Beispiel ein von „Capito“ zertifizierter Text über den Reisepass, einige Texte zum Krisen- und Katastrophenmanagement, über Vereine oder Wahlen. Es folgen laufend weitere Texte. Inzwischen wurde eine Broschüre für Senioren „Gemeinsam.Sicher in den besten Jahren“ in „Leichter Lesen“ zertifiziert gedruckt, auch die Farben wurden dabei auf Kontraste und Farbenblindheit überprüft.

Für die Texte zur EU-Wahl und auch für die Nationalratswahlen gab es eine Zusammenarbeit mit dem „Österreichischen Behindertenrat“. Für diese Wahlen wurden von der Abteilung III/10 gemeinsam mit der Abteilung III/6 (Wahlangelegenheiten) und dem Behindertenrat einige Seiten über allgemeine Themen zur Wahl und speziell über Barrierefreiheit bei der Wahl erarbeitet. Diese Texte wurden auf der Website des Innenministeriums, in der Zeitschrift „Monat“ sowie in einem Lesezirkel veröffentlicht.

Anina Woditschka